

2.Juli 1992

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Uhl und Dr.Kremnitzer

zum Antrag des Verfassungsausschusses betreffend Änderung des
NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LT-432/A-1/70

Der dem Antrag des Verfassungsausschusses beiliegende Gesetzes-
entwurf wird wie folgt geändert:

1. Z.10 lautet:

"10. Dem § 5 werden folgende Abs.3 bis 5 angefügt:

"(3) Sofern Gemeinden die Landesbürgerevidenzen automationsunterstützt führen oder dafür andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie den Parteien, die die Herstellung von Abschriften gemäß Abs.1 verlangen, über deren Wunsch anstelle von Abschriften die Daten mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Eine derartige Auskunft hat jeweils alle Daten der Landesbürgerevidenzen einer Gemeinde zu enthalten.

(4) Weiters haben Gemeinden, die die Landes-Wählerevidenz automationsunterstützt führen oder dafür andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, die Daten der Landes-Wählerevidenz der Landesregierung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln.

Diese Übermittlung hat auch die Daten jener Personen zu umfassen, welche aufgrund ihres Lebensalters im nächsten Kalenderjahr voraussichtlich in die Landes-Wählerevidenz einzutragen sein werden. Die Landesregierung hat diese Daten evident zu halten und diese über Verlangen den im Landtag vertretenen Parteien unentgeltlich mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Die Gemeinden haben der Landesregierung Änderungen in der Landes-Wählerevidenz jeweils zu Jahresbeginn - spätestens bis zum 31. Jänner - sowie über Verlangen bekanntzugeben.

- (5) Jenen wahlwerbenden Parteien, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag im Sinn der §§ 42 bis 49 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGB1.0300, eingebracht haben, steht das Recht zu, von der Landesregierung unentgeltlich mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung jene gemäß Abs. 4 evident gehaltenen Daten übermittelt zu erhalten, welche jeweils die Wahlkreise betreffen, für die ein gültiger Kreiswahlvorschlag vorliegt."

2. Dem Artikel II wird folgender Satz angefügt:

"Die Daten der Landes-Wählerevidenz sind dem Land erstmals bis 15. Oktober 1992 zu übermitteln."

in der 52. G. am 2. Juli 1992 einstimmig.